

Herrn
Markus Hametner

1010 Wien, Stubenring 1

Geschäftszahl: 2023-0.053.573

Ihr Zeichen:

BESCHEID

Spruch

Ihr Antrag vom 05. Oktober 2021 wird gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1984 idF. BGBl. I Nr. 158/1998 „Für welche Personen im **BMLRT** gem. Abschnitt E Z 2 und Abschnitt F Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriumsgesetzes, BGBl. 76/1986 idF. BGBl. I Nr. 8/2020 vom 28. Jänner 2020, Bundesministeriumsgesetz-Novelle 2020 (jetzt: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; kurz: BMLFRW, Art. I Zif. 3 des Bundesministeriumsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.F. BGBl. 1 Nr. 98/2022 vom 17. Juli 2022 – Bundesministeriumsgesetz-Novelle 2022) - also sowohl im Ministerbüro als auch in anderen Bereichen - Lizenzen für Silentel beschafft“ und „Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die ordnungsgemäße Veraktung von Informationen zur Art und Weise der Amtsführung gewährleisten“ abgewiesen.

Begründung

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, wird im Schreiben vom 21. November 2022 um Erteilung von folgenden Auskünften ersucht:

1. Für welche Personen wurden im BMLFRW (BMLRT) – also im Ministerbüro und in anderen Bereichen - Lizenzen für Silentel beschafft?
2. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die ordnungsgemäße Veraktung von Informationen zur Art und Weise der Amtsführung gewährleisten?

Das B-VG 1920 lautet idgF. auszugsweise:

Artikel 20

(1)

(2)

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in

Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Das Datenschutzgesetz lautet auszugsweise:

Artikel 1

Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger

Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Artikel 2

1. Hauptstück

Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich und Durchführungsbestimmung

§ 4. (1) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO)

und dieses Bundesgesetzes gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes vorgehen.

....

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO zulässig, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur

Verarbeitung solcher Daten besteht oder

2. sich sonst die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten ergibt oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist, und die Art und Weise, in der die Datenverarbeitung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach

der DSGVO und diesem Bundesgesetz gewährleistet.

....

(5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO besteht gegenüber einem hoheitlich tätigen Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen dann nicht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft die Erfüllung einer dem Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Aufgabe gefährdet wird.

...

Datengeheimnis

§ 6. (1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht.

(Datengeheimnis).

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

§ 9. (1)

(2) Soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, finden von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze), mit Ausnahme des Art. 5, Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), mit Ausnahme der Art. 28, 29 und

32, Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) auf die Verarbeitung, die zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, keine Anwendung. Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in solchen Fällen

§ 6 (Datengeheimnis) anzuwenden.

Nach § 36 Abs. 2 Z. 1 DSG sind „personenbezogener Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Aus den Beilagen zu § 1 DSG (vgl. GP XXVI, RV 301) geht Folgendes hervor:

In § 1 soll das Grundrecht auf Datenschutz im Verfassungsrang verankert werden. Das bereits in § 1 DSG 2000 in der Stammfassung verankerte Grundrecht und Art. 8 Abs. 2 EMRK dienen hierbei als Basis. Jedoch soll die komplexe Formulierung des Grundrechts, die in der Praxis zahlreiche Fragestellungen aufgeworfen hat, vermieden werden und eine verständlichere Ausgestaltung der Voraussetzungen für einen Eingriff in das Grundrecht erfolgen, wobei das bestehende Schutzniveau grundsätzlich beibehalten und an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden soll. Im Vergleich zur Ausgestaltung des Grundrechts auf Datenschutz in der Regierungsvorlage zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (1664 d. B. XXV. GP) werden Klarstellungen dahingehend vorgenommen, dass die Wahrnehmung der Nebenrechte (Recht auf Auskunft sowie auf Richtigstellung unrichtiger Daten und auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten) nach Maßgabe einer gesetzlichen Grundlage erfolgen kann und die Eingriffstatbestände jenen der DSGVO entsprechen. Die DSGVO gewährleistet zudem keinen Datenschutz für juristische Personen; demgemäß soll das Grundrecht auch nur natürliche Personen umfassen. Weiterhin beibehalten werden soll die Drittwirkung des Grundrechts, die nun in Abs. 3 ausdrücklich geregelt wird. Darüber hinaus soll der Anwendungsbereich keine maßgeblichen Änderungen erfahren. So sollen etwa auch weiterhin die Datenverarbeitungen der Gesetzgebung vom Grundrecht auf Datenschutz – wie im Übrigen auch grundsätzlich von § 4 Abs. 1 – umfasst sein. Soweit keine Datenverarbeitung zu Verwaltungszwecken erfolgt, ist jedoch die Kontrolltätigkeit der Datenschutzbehörde aufgrund des Grundsatzes der Gewaltentrennung ausgeschlossen. Grundsätzlich Gleiches soll für die Gerichtsbarkeit gelten.

Das Informationssicherheitsgesetz (BGBl. I Nr. 23/2002) auszugsweise:

Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes im Bereich der Dienststellen des Bundes

§ 1. (1) Ziel der Bestimmungen der §§ 1 bis 10 ist die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen Österreichs zur sicheren Verwendung von klassifizierten Informationen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, im Bereich der Dienststellen des Bundes.

(2) Die Voraussetzungen für den Zugang zu klassifizierten Informationen nach § 3 Abs. 1 gelten nicht für den Bundespräsidenten, den Bereich des Nationalrates und des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Gerichtsbarkeit, den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof, den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft. Die Weitergabe von klassifizierten Informationen an diese Organe und

Einrichtungen unterliegt keinen Beschränkungen nach diesem Bundesgesetz, jedoch völkerrechtlich vorgesehenen Einschränkungen.

(3) Dieses Bundesgesetz berührt nicht die den in Abs. 2 genannten Organen und Einrichtungen übertragenen Verpflichtungen und Aufgaben.

Beschränkung des Zugangs zu klassifizierten Informationen

§ 2.(1) Der Zugang zu klassifizierten Informationen, die Österreich im Einklang mit völkerrechtlichen Regelungen erhalten hat, ist in dem von den übermittelnden Stellen vorgesehenen Maß und für die von dieser vorgesehenen Dauer zu beschränken, wenn dies gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten ist.

(2) Gemäß Abs. 1 erhaltene klassifizierte Informationen sind zur Wahrung des von den übermittelnden Stellen vorgesehenen Schutzes einer der folgenden Klassifizierungsstufen zuzuordnen:

1. „EINGESCHRÄNKT“, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Interessen zuwiderlaufen würde;

2. „VERTRAULICH“, wenn die Informationen nach anderen Bundesgesetzen unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz stehen und ihre Geheimhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist;

3. „GEHEIM“, wenn die Informationen vertraulich sind und ihre Preisgabe zudem die Gefahr einer erheblichen Schädigung der in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Interessen schaffen würde;

4. „STRENG GEHEIM“, wenn die Informationen geheim und überdies ihr Bekanntwerden eine schwere Schädigung der in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Interessen wahrscheinlich machen würde.

(3) Solange Informationen klassifiziert sind, findet auf sie § 5 des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999 keine Anwendung.

Büroordnung 2004 des Bundeskanzleramtes auszugsweise

Entgegennahme mündlicher und telefonischer Anbringen

Anwendungsbereich; Organisationshandbuch

§ 1. (1) Die Büroordnung regelt die Behandlung der von den Bundesministerien zu besorgenden Geschäftsfälle.

(2) Auf Grundlage der Büroordnung ist in den Bundesministerien durch Dienstanweisung in einem Organisationshandbuch die Behandlung von Geschäftsfällen insbesondere auch unter

Anwendung des elektronischen Geschäftsfall- und Aktenbearbeitungssystems (ELAK-System) zu regeln.

(3) Die Bundesministerien können für in ihrem Bereich eingerichtete Sonderorganisationen insoweit Ausnahmen von den Abs. 1 und 2 verfügen, als dies zur wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Das ELAK-System ist ein Informationstechnologiesystem für die vollelektronische prozessorientierte Abwicklung von Geschäftsfällen.

(2) Geschäftsfälle sind alle im Bereich eines Bundesministeriums auftretenden Ereignisse, die zu einem nach innen oder nach außen gerichteten Verwaltungshandeln führen.

(3) Anbringen sind Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen, die bei einem Bundesministerium schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden, und einer Erledigung bedürfen.

(4) Geschäftsstücke sind

1. bei einem Bundesministerium einlangende schriftliche Sendungen, gleichgültig auf welchem Weg (z.B. Postweg, E-Mail, Web) sie einlangen (Eingangsstücke) und

2. amtsintern erstellte schriftliche Aufzeichnungen, welche einer Erledigung bedürfen.

(5) Schriftstücke sind sonstige bei einem Bundesministerium einlangende Sendungen, welche auf Grund ihres Inhaltes keiner Erledigung bedürfen (z.B. Kataloge, Broschüren, Postwurfsendungen). (6) Akten sind die Zusammenfassung eines oder mehrerer in einem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Geschäftsstücke sowie die darauf bezughabenden Unterlagen (z.B. Beilagen, Kopien, Informationen, Erledigungen).

(7) Aktenvermerke sind kurze schriftliche Aufzeichnungen, insbesondere über Inhalt, Form und Zeitpunkt von 1. amtlichen Wahrnehmungen und Mitteilungen, die einem Bundesministerium telefonisch zugehen, 2. mündlichen Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, oder 3. Umständen, die nur den internen Betrieb eines Bundesministeriums betreffen (z.B. Votum).

Elektronische Behandlung von Geschäftsfällen

§ 3. (1) Soweit nicht in Abs. 2 anderes bestimmt ist, sind alle Aufzeichnungen zu Geschäftsfällen, insbesondere Geschäftsstücke, Erledigungen, Formulare sowie sämtliche dazugehörige Grunddaten und Beilagen vom Registrieren bis zum Ablegen im ELAK-System zu führen.

(2) Für ressortinterne Angelegenheiten des Dienstbetriebes (z.B. Materialverwaltung, Urlaubsverwaltung mit EDV, interne Schriftstücke) sowie bei Einsatz anderer elektronischer Geschäftsfallbehandlungssysteme (z.B. Finanz Online) können Ausnahmen von der Aufzeichnungsverpflichtung im ELAK-System verfügt werden, wenn dies zur wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

(3) Das parallele Weiterleiten bzw. Bearbeiten von physischen Eingangsstücken und Beilagen neben der elektronischen Behandlung ist unzulässig, soweit es sich nicht aus den folgenden Bestimmungen, insbesondere den §§ 7, 9 und 27, ergibt.

Einstellungen im ELAK-System

§ 4. (1) Im ELAK-System sind

- 1. die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums, einschließlich der Organisation der Aktenführung und der Zuständigkeiten zur Geschäftsfallbehandlung,*
- 2. die Aktenpläne (Materien- und Namensverzeichnisse),*
- 3. die personifizierte Rollen und Rechte, insbesondere die Genehmigungs- und Stellvertretungsrechte, sowie*
- 4. die Zugriffsberechtigungen auf Akten in geeigneter Form abzubilden.*

(2) Die Einstellungen sind so vorzunehmen, dass jederzeit festgestellt werden kann,

- 1. durch wen bzw. wann Geschäftsfälle bearbeitet wurden,*
- 2. welche inhaltlichen Änderungen in Geschäftsfällen vorgenommen wurden (Versionierung)*
- und 3. bei wem (Aktenlauf) bzw. in welchem Status (z.B. Wartezustand, begonnen) sich Geschäftsfälle befinden.*

Entgegennahme mündlicher und telefonischer Anbringen

§ 5. (1) Die Entgegennahme mündlicher oder telefonischer Anbringen ist, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtend vorzusehen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind durch Anschlag bei der Behörde kundzumachen.

(2) Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, ist an die Auskunftsstelle des Bundesministeriums zu verweisen.

(3) Sofern der Vorgang von weiterer Bedeutung sein kann, sind mündliche oder telefonische Anbringen in einem Aktenvermerk oder in einem Akt festzuhalten.

Entgegennahme physischer und elektronischer Sendungen

§ 6. (1) Bei einem Bundesministerium physisch oder elektronisch einlangende Sendungen sind entgegenzunehmen und erforderlichenfalls Sicherheitsüberprüfungen (etwa mittels Röntgen oder Virencheck) zu unterziehen.

(2) Das Eingangsdatum physischer Eingangsstücke ist, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, von der Poststelle des Bundesministeriums festzuhalten. Das Eingangsdatum elektronischer Sendungen ist von jener Person im ELAK-System festzuhalten, die das Registrieren durchführt.

(3) Elektronische Sendungen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie zwar außerhalb der Amtsstunden, aber noch am Tag des Fristablaufes beim Bundesministerium einlangen. Die Entscheidungsfristen beginnen mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen. (4) Die persönliche Übergabe von Sendungen ist nur bei der Poststelle zulässig. Auf Verlangen ist der Empfang schriftlich zu bestätigen (Übernahmebestätigung).

(5) Bei elektronisch eingebrachten Sendungen sind, wenn dies technisch möglich und zweckmäßig ist, eine elektronische Empfangsbestätigung an den Sender zurückzumitteln.

(6) Die Bediensteten sind verpflichtet, möglichst täglich ihre elektronischen sowie ihre physischen Postfächer zu sichten.

Öffnen von Sendungen

§ 7. (1) Soweit nicht in Abs. 2 anderes bestimmt ist, sind all Sendungen durch die Poststelle zu öffnen und unverzüglich die weiteren Schritte (z.B. Registrierung, Protokollierung) zu veranlassen. Umschläge sind nach dem Öffnen dem physischen Eingangsstück anzuschließen.

(2) Sendungen,

1. die an Bedienstete eines Bundesministeriums persönlich gerichtet sind,
2. die einen auf die Vertraulichkeit hinweisenden Vermerk wie „vertraulich“, „geheim“, „streng geheim“ oder „Verschluss“ tragen, oder
3. die einen nach besonderen Rechtsvorschriften (z.B. BVergG) dem Öffnen entgegenstehenden Vermerk tragen, sind ungeöffnet an die als Empfänger/in bezeichnete Person oder Organisationseinheit weiterzuleiten.

(3) Vermerke wie „zu Händen ...“ oder „bitte weiterleiten an: ...“ stehen dem Öffnen durch andere ermächtigte Personen nicht entgegen.

(4) Die Empfänger/innen haben Sendungen unverzüglich nach dem Einlangen zu öffnen und die weiteren Schritte (z.B. registrieren, protokollieren) zu veranlassen.

(5) Bei Abwesenheit des/der Empfängers/Empfängerin (z.B. Dienstreise, Krankheit, Urlaub) sind Sendungen an den/die zuständigen/zuständige Vertreter/in weiterzuleiten, welcher/e unverzüglich über die weitere Vorgehensweise

(z.B. Öffnen der Sendung, registrieren, protokollieren) zu entscheiden hat.

(6) Das Öffnen der Sendungen durch den/die Vertreter/in ist 18 1. bei Sendungen gemäß Abs. 2 Z. 1 ist nicht zulässig und 2. bei Sendungen gemäß Abs. 2 Z. 2 und 3 nur bei länger andauernder Abwesenheit bzw. bei Gefahr im Verzuge zulässig.

(7) Für das Öffnen der an den/die Bundesminister/in gerichteten Sendungen ist von dem/der Bundesminister/in eine besondere Regelung zu treffen.

Das Auskunftspflichtgesetz (BGBl. Nr. 287/1984 idgF.) auszugsweise:

§ 1. *(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.*

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 4. *Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.*

Die gegenständliche Säumnisbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Zif. 3 B-VG i.V.m. §§ 8 und 9 Abs. 5 VWGvG enthält zwei Auskunftsbegehren, die gem. Art. I Zif. 3 des Bundesministeriumsgesetzes 1986 (BGBl. Nr. 76/1986 i.d.F. BGBl. 1 Nr. 98/2022 vom 17. Juli 2022 – Bundesministeriumsgesetz-Novelle 2022) in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLFRW) betreffen. Die Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1984 idgF., würden daher grundsätzlich zur Anwendung kommen.

Zum Begehren 1: In der Beantwortung zur parl. Anfrage GZ. 2021-0.484.418 wurde festgehalten, dass 22 Lizenzen von Silentel vom damaligen BMLRT beschafft worden sind. Mittlerweile wurden zwei weitere Silentel-Lizenzen beschafft. Siehe parl. Anfrage GZ. 2021-0.906.503. Es sind daher aktuell insgesamt 24 Lizenzen von Silentel im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLFRW) im Einsatz. Am 14.04.2022 wurde Ihnen per E-Mail mitgeteilt, dass die *„Topmanagement Ebene, d. h. führende MitarbeiterInnen des Ministerbüros und SektionsleiterInnen sowie MitarbeiterInnen im Bereich der Sicherheit und des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements erst vor kurzer Zeit mit Silentel ausgerüstet wurden. Eine Bekanntgabe der Benutzer zu Silentel ist aus Sicherheits- und Datenschutzgründen nicht erlaubt.“*

Ihr Begehren der Offenlegung der Namen der Bediensteten des BMLFRW, welche die Silentel-Lizenzen nutzen, steht im eindeutigen Widerspruch zu § 1 Abs. 1 (Datenschutzgesetz – DSG) BGBl. Nr. 165/1999 idgF., wo normiert ist, dass jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Bei der verlangten Auskunft handelt es sich um Informationen, welche lediglich den internen Betrieb des Bundesministeriums betreffen und grundsätzlich nicht nach einer Beauskunftung nach dem Auskunftspflichtgesetz zugänglich sind. Eine Offenlegung der Namen der Nutzer der Lizenzen von Silentel würde die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Bediensteten missachten. In diesem Zusammenhang wird weiters festgehalten, dass sich der Personenkreis, welcher sich der Silentel-Lizenzen bedient, aufgrund von Verwendungsänderungen und Personalfluktationen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLFRW) einer ständigen Änderung unterworfen ist und sich daher laufend ändert. Eine mögliche Änderung der Zuständigkeiten und Kompetenzen durch eine Novellierung des Bundesministeriumsgesetzes (BMG) wurde dabei noch gar nicht in Betracht gezogen. Eine allfällige Bekanntgabe der betroffenen Bediensteten zum Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens wäre daher lediglich eine Momentaufnahme. Sofern sich die begehrte Auskunft somit auf personenbezogene Daten richtet, kann kein Interesse des Antragstellers an der begehrten Auskunft festgestellt werden, welches die Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen, überwiegen würde. Auch brachte der Antragsteller diesbezüglich keine näheren Gründe für ein überwiegendes Interesse vor und sind dem BMLFRW solche auch nicht bekannt.

Das öffentliche Interesse, im Sinne der Gewährleistung der Meinungsfreiheit, wird mit der namentlichen Offenlegung der Nutzer der Silentel-Lizenzen keinesfalls berührt.

Zum Begehren 2: Bei den Silentel-Lizenzen handelt es sich um die Nutzung eines IKT-Systems zur sicheren Mobilkommunikation mittels Smartphone, das den Austausch klassifizierter Informationen (Sprache und Nachrichten) zwischen den teilnehmenden Partnern ermöglicht. Der Einsatz dieser Lizenzen im BMLFRW hat keinerlei Einfluss auf die gesetzmäßige Dokumentation und Veraktung von Informationen und zur Art und Weise der Amtsführung. Nach § 5 Abs. 3 der Büroordnung 2004 sind mündliche oder telefonische Anbringen in einem Aktenvermerk oder in einem Akt - im ELAK-System des BMLFRW - festzuhalten, sofern der Vorgang von weiterer Bedeutung sein kann. Es darf sich dabei aber um keine klassifizierten Informationen gem. § 2 InfoSIG handeln.

Das BMLFRW ist hingegen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz; InfoSiG) gesetzlich verpflichtet, die entsprechenden organisatorischen, technischen und behördeninternen Vorkehrungen zu treffen. Nach § 2 Abs. 1 InfoSiG ist der Zugang zu klassifizierten Informationen, die Österreich im Einklang mit völkerrechtlichen Regelungen erhalten hat, in dem von den übermittelnden Stellen vorgesehenen Maß und für die von dieser vorgesehenen Dauer zu beschränken, wenn dies gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten ist.

Zu Ihrer Rolle als „public watchdog“ und der damit einhergehenden Verpflichtung einer Interessensabwägung im Sinne von Art. 10 EMRK wird zu beiden Begehren festgehalten, dass zwar ein durch Art. 10 EMRK besonders geschütztes Recht als „public watchdog“ auf Zugang zu Informationen besteht, aber die tatsächliche Notwendigkeit des gegenständlichen Informationsbegehrens für die Ausübung der Meinungsfreiheit keinerlei Einfluss hat. Die Offenlegung von Informationen, Daten oder Dokumente hinsichtlich des gegenständlichen Auskunftsbegehrens muss generell im öffentlichen Interesse liegen und für die gesetzmäßige Erfüllung der Amtsgeschäfte in einer transparenten Art und Weise geeignet sein.

Mit dem gegenständlichen Auskunftsersuchen ist das nicht der Fall, denn es überwiegt hier das öffentliche Interesse der Geheimhaltung gem. Art. 20 Abs. 4 B-VG im Hinblick auf die

datenschutzrechtlichen Verpflichtungen - verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Grundrecht auf den Schutz persönlicher Daten – sowie auch aufgrund von völkerrechtlichen und gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Informationssicherheitsgesetz die gesetzliche Pflicht zur sicheren Verwendung von Informationen gegenüber dem nach Art. 10 EMRK besonders geschützten Recht auf Zugang zu Informationen als „public watchdog“.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form (auch mit E-mail) übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 1 lit. b Gebührengesetz 1957, idgF BGBl I Nr. 108/2022, iVm § 2 Abs. 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl II Nr. 387/2014 idgF BGBl II Nr. 579/2020, ist für die Beschwerde eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.


Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

20. Februar 2023

Für den Bundesminister:

DI DDr. Reinhard Mang

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2023-02-20T14:29:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1921487807
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.lebensministerium.at/amtssignatur	